

Jedem — geistlichen und weltlichen Standes — soll nach Inhalt seiner Klage, von dem Bischöfe und seinen Amtleuten unverzügliches Recht gewährt werden.

Alle besitzende, wiedereingelösete und künftig erworben werdende bischöfliche und stiftische Herrlichkeiten, Schlösser, Gerichte und Güter, können nur mit Bewilligung des Domkapitels und des Rathes, auf irgend eine Weise veräußert, oder dem Stifte entfremdet werden.

Kriegszüge, Sühne- und Friedensverträge, so wie die Kriegskosten, sollen nur mit Zustimmung des Rathes beschlossenen und festgesetzt werden.

Mit derselben Zustimmung sollen zwei „gute bescheidene“ Männer von dem Bischöfe ernannt werden, welche demselben persönlich folgen sollen; die täglich vorkommenden Stiftsangelegenheiten sollen nach dem Vortrag und der Meinung dieser zwei Rätthe erledigt werden.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Bischof, seinen Amtleuten und Angehörigen einerseits, und den Edelknechten (Mitterschaft), Dienstleuten, Städten und Untersassen andererseits, sollen vor den Rath gebracht und nach seiner Entscheidung abgethan werden.

**Bemerk.** Conf. Kindlinger's münstersche Beiträge I. Bd. Urkunden, p. 30, woselbst der ganze Inhalt der obigen Urkunde (sub Nr. XIII.) abgedruckt ist.

3. Ohne Erlaß-Ort, am St. Arnulph d. h. Bisch. Tag (15. August) 1372. (V. g. Landes-Vereinigung.)

Florenz, Bischof zu Münster.

Beitritt zu der nachbezeichneten, am Sonntage Miseric. Dom. (28. April) 1370, zwischen dem Domkapitel, einem Theile der Stiftsgenossen, sowie der Stadt Münster und den übrigen Städten, geschlossenen Vereinbarung, nebst gleichzeitiger Bestätigung ihrer Festsetzungen.

Auf den Rath des Dom-Dechanten und Kapitels des Stiftes Münster, und zu des Letztern Nutzen, verbinden sich mit Ersteren, einzeln genannte, zehn Ritter, vier und zwanzig Knappen und dreizehn Städte zu Folgendem:

1. Die Verbündeten sollen sich aller Gewaltthätigkeiten gegenseitig enthalten, wechselseitigen Nutzen bestens

befördern und keines Theilnehmers Feind aufnehmen; gegenseitige Ansprüche müssen mittelst Gericht und Recht entschieden und die desfalligen Rechtsprüche erfüllt werden.

2. Die von den Verbündeten gegenseitig dennoch verübt werdenden Eigenmächtigkeiten und Beschädigungen müssen binnen Monatsfrist gestühnet und ersetzt werden, in dessen Ermangelung soll der Bundbrüchige als Feind der Gesamtheit, von dieser zur Genugthuung gegen den Verletzten gezwungen werden.

3. Nichtmitverbündete Stiftseingesessene mögen wegen verübter Gewalt angegriffen werden, in so fern sie nicht, auf Weisung eines Ausschusses von 6 benannten Bundesmitgliedern, die erforderliche Genugthuung binnen Monatsfrist leisten; bei Unterlassung dieser Letztern soll dieselbe von der Gesamtheit erzwungen werden. Der Ausschuß ist, in Verhinderungsfällen eines Mitgliedes, durch dessen Ernennung eines Stellvertreters zu ergänzen.

4. Künftig soll kein Bischof oder Vormünder des Stiftes Münster angenommen werden, wenn derselbe nicht der gegenwärtigen Vereinbarung beitrith.

5. Neue Bundesmitglieder sollen ferner nur mit Zustimmung des Ausschusses aufgenommen werden und solchen Falls diesem Briefe ihre besiegelten Beitritts-Urkunden einhängen.

6. Besiegelungs-Weigerungen dieser Urkunde von den darin genannten Vereinsgliedern sollen die Wirkungskraft dieses Vertrags nicht beeinträchtigen.

7. Gewaltthandlungen gegen stiftische Klöster und Geistliche und Beschädigungen derselben sollen nicht stattfinden, und soll bei deren Eintritt, Sühne und Ersatz, wie vorsehend, befördert und erzwungen werden.

8. In diese Vereinbarung mag, nach Belieben der Verbundenen, der (gegenwärtige) Bischof von Münster aufgenommen werden, in so fern er gegen die, mit dem Grafen von der Mark in Feindschaft stehenden Stiftsgenossen nichts unternehmen wird, was sie bei ihrem Kriegszug benachtheiligt und er im Rechtsweg nicht behaupten kann oder mag.

9. Die Städte sollen diejenigen nicht schützen, welche fernerhin Gewalt und Eigenmacht verübt und diese nicht gestühnet haben.

10. Mit Ausschluß älterer Zwiste (Vorvede), deren nun unter den Vereiniglichen keine mehr obwalten, sollen alle unter den Verbündeten verglichene Streitigkeiten, während der Dauer des Bündnisses, in Frieden erhalten bleiben.

11. Die gegenwärtige Vereinbarung soll die Betheiligten von den nächsten Weihnachten (Midwintere) an, während sechs Jahren, verbinden, mit Vorbehalt der Rechte ihres Herrn des Bischofs und mit Ausschließung aller Gewalt und alles Unrechtes.

12. Sämmtliche in diesem Briefe Benannte haben eidlich gelobet, während der Zeit dieses Bündnisses, ihr wechselseitiges Beste („und nicht in Argheste to done“) zu befördern, ohne Arglist. ic. ic.

Bemerk. Conf. Rindlinger's münstersche Beiträge I. Bd. Urkunden, p. 38, woselbst der ganze Inhalt dieser Urkunde (sub Nr. XIV.) abgedruckt, und die Anmerkung beigelegt ist:

„Diese Landes-Vereinigung und die vorhergehende Einigung von 1368, nebst dem ersten Landes-Privilegium von 1309 (conf. Rindl. I. e. Bd. II. p. 303, Urkunde LI.) scheinen die Grundlage zu sein, worauf sich die spätern Wahlkapitulationen, Landes-Vereinigungen, Landes-Privilegien und fürstlichen Juramenta stützen.“

4. Ohne Erlaß-Ort, am Montage nach Maria Himmelf. (17. August) 1444. (X. g. Landes-Vereinigung.)

Diederich, Erzbischof zu Köln ic. u. (dessen Bruder) Heinrich (von Moers), Bischof zu Münster:

erneuern, unter Beitritt der beiderseitigen Domkapitel, Edelmannen, Ritterschaften und Städten, eine früher (im Jahre 1322) errichtete Erbvereinigung zwischen dem Erzstifte Köln und dem Hochstifte Münster, wodurch im Wesentlichen Folgendes festgesetzt wird:

Das gegenwärtige Bündniß wird für ewige Zeiten, zur Beförderung des wechselseitigen Nutzens der sich vereinigenden Fürsten, so wie zum Besten ihrer Lande, Leute und Angelegenheiten geschlossen.

Alle Unterthanen der Verbündeten sollen bei ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten gelassen und erhalten werden.

Den gegenseitigen Unterthanen wird in den wechselseitigen Gebieten gleiche Freiheit und Aufenthalt wie den eigenen Unterthanen gesichert, vorbehaltlich jedoch der Entrichtung gewöhnlichen Zolles und Begegeltes durch Kaufleute.

Gewalthandlungen und Beschädigungen, durch Unterthanen eines der Verbündeten in den gegenseitigen Gebieten, sollen verhütet und nicht geduldet, und die desfallsigen Ruhestörer gemeinsamer Hand abgewehret und bestraft, auch keine dergleichen Beschädiger — ohne Wissen und Willen des Beschädigten — in den wechselseitigen Landen geduldet werden.

Die in eines der verbündeten Gebiete fliehenden Verbrecher, welche auf dem andern Gewaltthätigkeiten und Schaden verübt haben, sollen von den Verletzten unbehindert verfolgt werden dürfen, und soll diesen dasselbst Hülfe und Schutz gewährt werden.

Bei den gegen die Verbündeten zusammen, oder auch vereinzelt gerichteten Anfeindungen in ihren eigenen Gebieten durch Dritte, sollen Erstere sich gegenseitig, zwei Monate nach desfallsiger Anforderung, die möglichst ausgedehnteste Kriegshülfe, auf selbsteigene Kosten des Leistenden, gewähren.

Wird solche Kriegshülfe aber gegen einen außerhalb eines der verbündeten Gebiete befindlichen Feind erfordert, so soll dieselbe unverzüglich und unweigerlich, gleich wie in eigener Angelegenheit, — jedoch auf Kosten des die Hülfe Begehrenden, geleistet werden.

Diese gegenseitigen Hülfeleistungen sollen bis zur Wiederherstellung des Verletzten in seine Ehre und Rechte ununterbrochen fortgesetzt, und Seitens der Verbündeten nur gemeinschaftlich davon abgestanden, oder Friede geschlossen werden.

Der jedem Betheiligten zufallende Kostenantheil gemeinschaftlicher Kriegszüge, soll von gegenseitig dazu abzuordnenden zwei Freunden festgesetzt, und hiernach von den Verbündeten getragen werden.

Die Verpflichtung zur Leistung von Kriegshülfe gegen den h. Stuhl zu Rom und gegen den römischen König ist ausgeschlossen.